

Grundlegende Sicherheitshinweise zum Umgang mit Ventilatoren in ATEX-Ausführung

Beachten Sie die untenstehenden Anweisungen sowie die Anweisungen der Aufkleber am Ventilator

	GEFAHR! Lebensgefahr! Schwerste Personenschäden mit möglicher Todesfolge.
	GEFAHR! Lebensgefahr durch Stromschlag! Schwerste Personenschäden mit möglicher Todesfolge. Ausschließlich von Elektro-Fachkraft ausführen!
	GEFAHR! Lebensgefahr durch Erfassen, Einziehen oder Fangen! Schwerste Personenschäden mit möglicher Todesfolge. Warnung vor automatischem Betrieb!
	GEFAHR! Verbrennungsgefahr! Schwere Personenschäden, Verbrennungen. Persönliche Schutzausrüstung tragen!
	GEFAHR! Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsschäden durch Einatmen oder Augenkontakt! Freisetzen von heißen oder gefährlichen Gasen. Persönliche Schutzausrüstung tragen!
	HINWEIS! Beachten Sie den Anschluss an die Betriebserde und die Herstellung des Potenzialausgleichs!
	WARNUNG! Gehörschäden durch Lärm! Gehörschutz tragen!
	HINWEIS! Betriebsanleitung lesen!
	VORSICHT! Gefährdung der Umwelt! Stoffe umweltgerecht entsorgen!
	HINWEIS! Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen zum Explosionsschutz!

ACHTUNG

Der Umgang mit dem Ventilator setzt bestimmte Mindestkenntnisse voraus. Alle Arbeiten müssen von qualifizierten Personen – „**Fachkundige Personen**“ oder „**Zur Prüfung befähigte Personen**“ – durchgeführt werden. Diese Personen müssen Kenntnisse im Umgang mit „nicht-elektrischen Geräten für den Einsatz in explosionsfähigen Atmosphären (ATEX)“ aufweisen.

Tragen Sie zum Schutz Ihrer Gesundheit und zur Vermeidung von Verletzungen bei Ausführung aller Arbeiten am Ventilator die persönliche Schutzausrüstung!

Bestimmungsgemäße Verwendung / ATEX Kennzeichnung

Der Ventilator ist ausschließlich im explosionsgefährdeten Bereich gemäß seiner ATEX-Kennzeichnung CE EX II zu verwenden → siehe ATEX-Typenschild am Ventilator

Potenzialausgleich / Wellenerdung (optional)

Schließen Sie den Ventilator und alle Antriebskomponenten **vor der ersten Inbetriebnahme** an die Betriebserde an! Erneuern Sie in regelmäßigen Abständen die Wellenerdung und weitere Verschleißteile!

Mindestspalte

Zur Vermeidung von Funkenbildung: Prüfen Sie **vor der ersten Inbetriebnahme** den Spalt zwischen den rotierenden Teilen (Laufgrad, Welle, Wellendichtung) und den direkt angrenzenden feststehenden Teilen!

Beachten Sie im Umgang mit dem Ventilator die hier genannten Gefahren und Restrisiken.

Halten Sie darüber hinaus alle Anweisungen, die in den jeweiligen Kapiteln dieser Betriebsanleitung stehen, ein.

Art der Gefährdung	Gefahrenstelle	Gefahr	vorbeugende Maßnahmen
Quetschen, Scheren, Stoßen, Umkippen, Herabstürzen 	Beim Transport des Ventilators und bei der Aufstellung und Montage	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Keinesfalls unter schwebenden Lasten aufhalten, geeignete Lastaufnahmemittel verwenden, Ladung für Transport sichern, Last nur auf geeignetem Untergrund abstellen, persönliche Schutzausrüstung tragen
Anschleifen, Funkenbildung, Explosionsgefahr 	Alle rotierenden Teile (z.B. Laufrad, Motorwelle), heiße Oberflächen	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Mindestspalt einhalten, Schleifen von rotierenden Teilen an feststehenden Teilen vermeiden
Erfassen, Aufwickeln, Einziehen, Fangen, Reiben, Abschürfen 	Alle rotierenden Teile	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Schutzhauben montieren, nicht in Spalte hineinfassen, enganliegende Kleidung tragen, lange Haare hochbinden und abdecken, persönliche Schutzausrüstung tragen, nicht vor Ansaugöffnung aufhalten
Stromschlag 	Alle elektrischen Teile	Lebensgefahr	Keine Arbeiten bei spannungsführenden Teilen ausführen, Strom abschalten und gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern, Gefahrenbereich absperren, fehlerhafte Teile auswechseln, Isolierungen erneuern, nur von Elektrofachkräften ausführen
Herausspritzen von Flüssigkeiten, Ausströmen von Gasen, Herausschleudern von Teilen 	Gehäuseteilungen, Anschlussstellen, Inspektionsöffnung, Wellendichtung, Kondensatablass	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Ventilator keinesfalls ohne geschlossene Inspektionsöffnung und geschlossenen Kondensatablass einschalten, undichte Stellen bei Laufradstillstand abdichten, persönliche Schutzausrüstung tragen

Art der Gefährdung	Gefahrenstelle	Gefahr	vorbeugende Maßnahmen
Schneiden 	Alle scharfkantigen, eckigen Teile	Personenschäden (Schnittverletzungen)	Persönliche Schutzausrüstung tragen
Verbrennungen 	Heiße Oberflächen (z.B. Gehäuse, Konsole, Lager, Kranösen, Kondensatablass)	Personenschäden	Heiße Oberflächen nicht berühren, persönliche Schutzausrüstung tragen, Gefahrenbereich absperren
Lärm 	Ventilator gesamt	Personenschäden (Hörschäden)	Gehörschutz tragen
Ausrutschen, Stolpern, Stürzen 	Begehbare Ventilatorteile (z.B. Konsole), Bereich um den Ventilator ringsherum	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Ausgetretene Schmierstoffe beseitigen, Versorgungsleitungen von oben zuführen, Ordnung und Sauberkeit halten, Stolperfallen (z.B. Kabelschlaufen) beseitigen
Abstürzen 	Alle Aufenthaltsorte mit mehr als 1 Meter über Flur, alle obenliegenden Öffnungen (z.B. Inspektionsöffnungen), Leitern	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Arbeitsbühnen montieren, feste Absperrungen verwenden (kein Flatterband), Absturzsicherung (z.B. Sicherheitsgurt) anlegen, Leitern nicht als Arbeitsplatz benutzen, beschädigte Leitern keinesfalls benutzen, Standsicherheit von Leitern prüfen
Kombination von Gefährdungen 	Alle Gefahrenstellen	Lebensgefahr, Personen-, Sach- und Umweltschäden	Alle Arbeiten am Ventilator dürfen nur von befähigten Personen unter Beachtung der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften ausgeführt werden

Betriebsanleitungen – in verschiedenen Sprachen – senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



Konrad Reitz Ventilatoren GmbH & Co. KG
 Konrad-Reitz-Straße 1
 D – 37671 Hörter
 phone: +49 5271 96 40 00
 mail: info@reitzgroup.com

<https://www.reitzgroup.com/hinweise/sicherheitshinweise/>

Zulässige Arbeiten am Ventilator:

Die Tabelle zeigt, welche Bauteile von welchen Personen ausgetauscht werden dürfen.

Austausch von ...	(1) Fachkundige Personen	(2) Zur Prüfung befähigte Personen	REITZ oder Reparatur- betrieb
Ventilator (komplette Einheit)	X +	X	n.e.
Antriebsmotor (komplette Einheit)	X +	X	n.e.
einzelne Motorbauteile			
Kupplung (inkl. Prüfprotokoll)	X +	X	n.e.
Riemen (inkl. Prüfprotokoll)	X +	X	n.e.
Laufrad (inkl. Prüfprotokoll)	X +	X	n.e.
Wellendichtung (inkl. Prüfprotokoll)	X +	X	n.e.
Lagereinheit (komplette Ventilatorlagerung) Einzelstehlager und Antriebsstrang ausrichten	X +	X	n.e.
Wälzlager (Ventilatorlagerung, <u>nicht</u> Motorlagerung)	X	X	n.e.
Kühlscheibe (falls vorhanden)	X	X	n.e.
Gehäusedeckel/Einlaufkonus (inkl. Prüfprotokoll)	X +	X	n.e.
Wellenerdung (falls vorhanden)	X +	X	n.e.
Schwingmetallpuffer (falls vorhanden)	X	X	n.e.
elektrische Überwachungseinrichtungen für Lagerschwingung/-temperatur, Ventilator-drehzahl	X	X	n.e.
Kühlluftventilator (falls vorhanden)	X	X	n.e.
Umbau von ...			
Lagerung (andere Größe / anderer Typ)			X
Kupplung (andere Größe / anderer Typ)			X
Riementrieb (andere Größe / anderer Typ)			X
Austausch Motor (andere Größe / anderer Typ)			X
Umlackierung			X

Erklärung / Legende:

X = zulässig /  = nicht zulässig / n.e. = nicht erforderlich (jedoch zulässig)

X + = zulässig und zusätzlich geprüft von einer „zur Prüfung befähigten Person“⁽²⁾

(1) **Fachkundige Personen** nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Personen, welche zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe (z.B. Instandhaltung von Arbeitsmitteln) über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende technische Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit [BetrSichV §2 Absatz (5)].

(2) **Zur Prüfung befähigte Personen** nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Personen, welche durch ihre einschlägige technische Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen [BetrSichV §2 Absatz (6) und Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 3].